

2. Anhörungsverfahren zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen

a) Verordnung zu den untergesetzlichen Regelungen zur gymnasialen Oberstufe sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung

b) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung

### **Stellungnahme der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule, Landesverband Niedersachsen**

Die GGG hat bereits im 1. Anhörungsverfahren im Frühjahr 2015 zu den Veränderungen der untergesetzlichen Regelungen Stellung genommen und dabei hervorgehoben, dass die Umstellung von vierstündigen Kursen für Grund- und Erweiterungsniveau auf dreistündig/fünfstündig sehr kritisch gesehen und von der GGG nicht als Verbesserung, sondern als Verschlechterung der inhaltlichen Arbeit wie der organisatorischen Rahmenbedingungen gewertet wird. Diese Kritik hält die GGG weiterhin aufrecht.

Ebenso kritisch hat die GGG die Kürzung der musisch-künstlerischen Bildung in der Einführungsphase kommentiert.

Die Beibehaltung des Seminarfachs wird von der GGG begrüßt, die Kürzung um 2 Stunden bei Wegfall des Faches im 4. Halbjahr kritisiert.

Zu den wesentlichen neuerlichen Veränderungen nehmen wir Stellung.

1. Die Neuregelung soll für Integrierte Gesamtschulen wie KGS nun auch wie am Gymnasium gleichzeitig ab 1.8.2018 in Kraft treten. Die Regelung wird begrüßt. Der ursprünglich für Gesamtschulen vorgezogene Termin für die Einführungsphase wäre u.a. wegen der noch fehlenden Veränderungen in den KC nicht sinnvoll gewesen.
2. Die Reduzierung der Anzahl der Klausuren soll zwar bereits zum 1.8.2016 in Kraft treten, der Umfang der Reduzierungen ist nach Auffassung der GGG jedoch noch nicht hinreichend. Hier verweisen wir erneut auf unseren Vorschlag aus dem Frühjahr 2015, wonach eine Reduzierung in den nicht prüfungsrelevanten Fächern auf eine Klausur je Fach und Schulhalbjahr denkbar wäre.
3. Die Zulassung von Mathematik und Informatik als Schwerpunktfächer sowie der Entfall der Belegverpflichtung für Politik/Wirtschaft, wenn Erdkunde Schwerpunktfach ist, stellen eine sinnvolle Veränderung dar.

4. Zu § 8 VO-GO: Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Belegverpflichtung der Zweiten Fremdsprache ein Wahlpflichtangebot zu wählen, wenn dies vom Schulvorstand beschlossen wurde, wird als Flexibilisierung positiv begrüßt. Die in der Anlage 1 (Studentafel) in Fußnote 9) enthaltene Bestimmung wird als notwendig und sinnvoll angesehen. Danach entscheidet die Schule, „auf welche Weise die betroffenen Schüler/innen ihre Pflichtstundenzahl von 30 Wochenstunden erfüllen“, wenn sie bereits sechs Jahre eine Zweite Fremdsprache belegt haben, die Schule jedoch keinen Wahlpflichtbereich eingerichtet hat.
5. Die Kritik an der Studentafel, was die Kürzung des musisch-kulturellen Bereichs angeht, bleibt bestehen (siehe oben).
6. Die Anbindung der Berufs- und Studienwahlvorbereitung an das Fach Politik/Wirtschaft ist bereits in der Stellungnahme im 1. Anhörungsverfahren kritisch bewertet worden. Die Kritik wird aufrechterhalten.
7. AVO-GOBAK § 11a) Präsentationsprüfung in P 5: Die GGG begrüßt diese Veränderung.

Im Auftrag  
Raimund Oehlmann  
Geschäftsführer  
Landesverband Niedersachsen der GGG